

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/grundsteuer-grunderwerbsteuer/praxis-forum-1-2010-grundbesitzuebertragung-ist-steuerfrei-wenn-objektiv-steuermuehung-ausscheidet-teleologische-reduktion-des-5-abs-3-grestg.html>

 11.01.2010

Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer

Grundbesitzübertragung ist steuerfrei, wenn objektiv Steuermuehung ausscheidet – Teleologische Reduktion des § 5 Abs. 3 GrEStG

Mit Urteil vom 07.10.2009 (Az. [II R 58/08](#)) hat der BFH entschieden, dass § 5 Abs. 3 GrEStG in den Fällen teleologisch zu reduzieren ist, in denen die vom Gesetz geforderte Steuermuehung objektiv ausscheidet. Im Streitfall hatte der Ehemann ein Grundstück im Wege der Einlage in eine GmbH & Co. KG, an der er zu 100% beteiligt war, eingebracht. Innerhalb von fünf Jahren nach Einbringung übertrug er 16% seines Kommanditanteils auf seine Ehefrau. Das Finanzamt sah hierin einen Anwendungsfall der Sperrfristregelung des § 5 Abs. 3 GrEStG und setzte für die Grundstückseinbringung Grunderwerbsteuer in Höhe des auf die Ehefrau entfallenden Anteils fest. Das Finanzgericht folgte in seinem Urteil vom 12.08.2008 (Az. 2 K 2417/04, EFG 2008, S. 1740, vgl. [praxis-forum 1/2009](#)) der Rechtsauffassung der Klägerin, wonach der streitbefangene Einbringungsvorgang zwar Grunderwerbsteuerbar sei, die Steuer aber gemäß § 5 Abs. 2 GrEStG insgesamt nicht erhoben werde und § 5 Abs. 3 GrEStG dem nicht entgegenstehe. Der BFH hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 GrEStG hält der BFH eine teleologische Reduktion dieser Vorschrift im Hinblick auf die in § 3 Nr. 2 GrEStG geregelten Fälle für erforderlich. Die Vorschrift ist daher einschränkend dahingehend auszulegen, dass – trotz der Aufgabe der gesamthänderischen Mitberechtigung oder der Verminderung der vermögensmäßigen Beteiligung des Grundstückseinbringenden Gesamthänders – die Vergünstigung nach § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG nicht entfällt, wenn die vom Gesetz geforderte Steuermuehung objektiv ausscheidet. In den in § 3 Nr. 2 GrEStG genannten Fällen fehlt es nach Ansicht des BFH aber regelmäßig an einer derartigen objektiven Steuermuehungsmöglichkeit, weil der entsprechende Erwerbsvorgang bei einer unmittelbaren Grundstücksübertragung auf die Erwerber von der Grunderwerbsteuer befreit wäre.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.